

Antwort auf die Anfrage von Herrn Dr. Aubke (Drucks.-Nr. 1592/2020-2025) vom 04.05.2021 für die Sitzung des Seniorenrates am 26.05.2021

Thema:

Kontakt- und Besuchsbeschränkungen in stationären Pflegeeinrichtungen

Antwort:

Vorbemerkungen:

Die Coronapandemie hat insbesondere in den Pflegeeinrichtungen teils dramatische Einschnitte im normalen Alltagsgeschehen mit sich gebracht. Besonders in der ersten Welle der Pandemie gab es nur wenig Erfahrung, die der um sich greifenden Infektionswelle entgegengestellt werden konnte. Es gab keine ausreichende Menge an Schutzmaterialien und Hygieneartikeln, wie z. B. Masken, Kittel und Desinfektionsmittel, keine Tests und nur rudimentäres Wissen über Auswirkungen und einen adäquaten Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus. Impfstoffe standen noch nicht zur Verfügung.

Vor dem Hintergrund, dass Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen aufgrund ihres Lebensalters und/oder des Vorliegens von Vorerkrankungen zu dem Personenkreis mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zu zählen sind und insbesondere auch vor dem Hintergrund immer weiter steigender Infektionszahlen in den Einrichtungen, kam es im Frühjahr 2020 zu einer vollständigen Schließung aller Einrichtungen. Besuche in den Einrichtungen waren nicht mehr möglich, auch das Zusammenleben in den Einrichtungen war starken Einschränkungen unterworfen, weil bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung in der Einrichtung aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung sowie der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und nahem physischen Kontakt bei pflegerischen Tätigkeiten ein erhöhtes Infektionsrisiko bestand.

Erst mit Abflauen der ersten Infektionswelle im Sommer 2020 waren Besuche in den Einrichtungen wieder möglich. Bis dahin hatte sich bei den Entscheidungsträgern auch die Erkenntnis verfestigt, dass es eine vollständige Schließung der Pflegeeinrichtungen wegen des massiven Eingriffs in die Grundrechte der Bewohnerinnen und Bewohner nie wieder geben sollte. Um einen Viruseintrag in die Einrichtungen zu verhindern, gab es seitens des Landes NRW immer wieder neue Regelungen, jeweils angepasst an das aktuelle Infektionsgeschehen. Die Regelungen hatten häufig nur eine Geltungsdauer von wenigen Tagen und wurden dann durch neue Regelungen ersetzt; was alle Beteiligten immer wieder vor große Herausforderungen gestellt hat. Immer wieder waren Besuchs-, Hygiene- und Testkonzepte in den Einrichtungen anzupassen und mit allen Beteiligten (Bewohner*innen, Besucher*innen, Beschäftigten) zu kommunizieren und zu diskutieren. Nicht immer konnten dabei alle Interessen einvernehmlich gelöst werden. Erst zum Ende des Jahres 2020 stand dann ein erster Impfstoff zur Verfügung, so dass im Januar 2021 mit den Impfungen in den Pflegeeinrichtungen begonnen werden konnte.

Aktuell sind in nahezu allen Bielefelder Pflegeeinrichtungen die Bewohnerinnen und Bewohner ganz überwiegend geimpft. Trotzdem gibt es in den Einrichtungen Bewohnerinnen und

Bewohner, bei denen dies noch nicht der Fall ist, z. B., weil diese erst neu in die Pflegeeinrichtungen eingezogen sind oder auch, weil sie sich aus gesundheitlichen Gründen nicht impfen lassen können oder weil sie sich nicht impfen lassen wollen.

Warum gelten in den meisten Pflegeeinrichtungen weiterhin strenge Kontakt- und Besuchsbeschränkungen?

Wie ist das möglich, wo ist dafür die Rechtsgrundlage?

Mit fortschreitendem Impfstatus in den Einrichtungen hat die Landesregierung NRW die bestehenden Kontakt- und Besuchsbeschränkungen immer weiter gelockert. Die aktuellen Regelungen hierzu finden sich in der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu besonderen Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in vollstationären Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe (CoronaAVEinrichtungen) vom 20. Mai 2021, die am 22. Mai 2021 in Kraft getreten ist. Die Allgemeinverfügung enthält wesentliche Erleichterungen für vollständig geimpfte und genesene Personen und zwar sowohl für Bewohnerinnen und Bewohner, Besucherinnen und Besucher und in Teilen auch für Beschäftigte der Einrichtungen. Nach der neuen Regelung hat jede Bewohnerin und jeder Bewohner das Recht, täglich zeitlich unbeschränkt Besuch zu erhalten. Hinsichtlich der Zahl der möglichen Besucher gelten allerdings die Regelungen der „Coronapandemie“ für private Zusammenkünfte – jeweils abhängig von der 7-Tage-Inzidenz im Kreis bzw. der kreisfreien Stadt mit der Maßgabe, dass der gleichzeitige Besuch von mindestens zwei nicht geimpften oder nicht genesenen Besucherinnen und Besuchern zulässig ist. Für Bielefeld bedeutet dies derzeit, dass wegen der weiterhin über 100 liegenden 7-Tage-Inzidenz Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen zeitlich unbeschränkt gleichzeitig Besuch von Personen, die nachweislich vollen Impfschutz haben oder genesen sind sowie zwei nicht geimpften oder genesenen Personen erhalten können. Sobald die Coronapandemie nicht mehr gilt, ist die Zahl der Besucherinnen und Besucher nicht mehr beschränkt.

Der WTG-Behörde liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass die in den jeweils maßgeblichen Regelungen festgelegten Besuchsregelungen in den Einrichtungen nicht umgesetzt worden sind. Der in der Fragestellung geschilderte Eindruck konnte seitens der WTG-Behörde weder bei Besuchen in den Einrichtungen noch bei Gesprächen mit Bewohnervertretungen bestätigt werden. Es liegen auch keine entsprechenden Beschwerden vor.

Sollten Mitglieder des Seniorenrats Informationen darüber haben, dass Einrichtungen sich nicht an die genannten Regelungen halten, wird darum gebeten, diese Einrichtungen gegenüber der WTG-Behörde konkret zu benennen.

Wie gehen die Einrichtungen mit den zweifach Geimpften um?

Das Robert-Koch-Institut geht nach gegenwärtigem Kenntnisstand davon aus, dass das Risiko einer Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Personen, die vollständig geimpft wurden, spätestens zum 15. Tag nach Gabe der zweiten Impfdosis deutlich reduziert ist. Das Gleiche gilt für genesene Personen für einen Zeitraum von sechs Monaten nach einer überstandenen Infektion. Dies rechtfertigt es, die Schutzmaßnahmen für diesen Personenkreis anzupassen. Daher werden für geimpfte oder genesene Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen, die nicht positiv getestet wurden, insbesondere

1. Zimmerquarantänen untersagt
2. Besuchsbeschränkungen und Beschränkungen hinsichtlich des Verlassens der Einrichtungen ausgeschlossen und
3. verpflichtende Testungen nicht zugelassen.

Die Einrichtungen werden ihre Besuchs-, Hygiene- und Testkonzepte entsprechend anpassen.

Warum gelten immer noch für diesen Personenkreis die Abstandsregeln, Maskenpflicht und Testpflicht?

Die CoronaVEinrichtungen regelt auch Einzelheiten zu Abstandsregeln, Masken- und Testpflicht. Laut Begründung zur genannten Allgemeinverfügung tragen die darin enthaltenen Regelungen dem Umstand Rechnung, dass nach wie vor in Nordrhein-Westfalen ein Infektionsgeschehen vorliegt, das mit einer Inzidenz von deutlich über 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner in einer Woche eine erhebliche Infektionsgefahr gerade für hochgefährdete Personen darstellt. Da gerade in den genannten Einrichtungen Personen mit einer besonderen Vulnerabilität leben bzw. diese nutzen, sind in den Einrichtungen besondere Schutzmaßnahmen vor einem Viruseintrag und einer Infektionsausbreitung innerhalb der Einrichtungen nach wie vor erforderlich.

Die angepasste Allgemeinverfügung sieht jetzt allerdings auch in dieser Hinsicht Ausnahmen für den Personenkreis der Geimpften und Genesenen vor. Danach entfällt für geimpfte oder genesene Bewohnerinnen und Bewohner die Maskenpflicht. Gleiches gilt für geimpfte oder genesene Besucherinnen und Besucher; sie unterliegen ebenfalls nicht mehr der Testpflicht.

Einzelheiten zur Testung in stationären Pflegeeinrichtungen finden sich in der Verordnung zur Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (Corona-Test- und-Quarantäneverordnung – CoronaTestQuarantäneVO) vom 08. April 2021 in der ab dem 22. Mai 2021 gültigen Fassung.

Wie steht es mit der Durchimpfung des Pflegepersonals?

Die WTG-Behörde ist nicht berechtigt oder verpflichtet, den Impfstatus des Pflegepersonals zu erfassen. Aus Gesprächen mit den Trägern der Einrichtungen ist aber bekannt, dass ein Großteil der Beschäftigten bzw. des Pflegepersonals mittlerweile ebenfalls ein Impfangebot erhalten hat – wie unter den Bewohnerinnen und Bewohnern der Einrichtungen gibt es aber auch bei den Beschäftigten in den Einrichtungen Personen, die eine Impfung weiterhin ablehnen. Eine Verpflichtung zur Impfung gibt es weder für Bewohnerinnen und Bewohner noch für Beschäftigten bzw. Pflegepersonal in den Einrichtungen.

I.A.



Krutwage